

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 07.12.2023

15. Verordnung: Friedhofsgebühren

VERORDNUNG

über die Einhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alberschwende hat mit Beschluss vom 20.11.2023 nachstehende Friedhofsgebührenverordnung gemäß § 9 der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 Grabstättengebühren

- | | |
|--|----------------------|
| 1) Grabstättengebühr mit einem Benützungsrecht von 20 Jahren
Grabbreite 0,70 m, Grablänge 1,40 m
Zuschlag pro 10 cm Mehrbreite (bis maximal 1,40 m) | € 484,00
€ 102,00 |
| 2) Grabstättengebühr, Breite 0,50 m, für Urnenbeisetzung
Grablänge und Benützungsrecht wie Ziff. 1) | € 407,00 |
| Verlängerungsgebühr: Pro Jahr 1/20 Anteil der Grabstättengebühr
Aufstockung: Bei jeder Sargbeisetzung auf 20 Jahre Ruhezeit
Aufstockung: Bei jeder Urnenbeisetzung Möglichkeit auf 10 Jahre Ruhezeit
bei 10 Jahren: ½ der Grabgebühr lt. Ziff. 1) | |
| 3) Grab für Kinder:
Laufzeit 10 Jahre, Grabbreite 0,50 m, Grablänge 1,00 m | € 165,00 |

§ 2 Bestattungsgebühr

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| Grab öffnen: | |
| Erdbestattung – Sargbeisetzung | nach Aufwand |
| Feuerbestattung - Urnenbeisetzung | nach Aufwand |

§ 3 Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren wie für Bestattungen (siehe § 2) zu entrichten.

§ 4 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückvergütung der bereits entrichteten Grabstättengebühr.

§ 5 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Grabstättengebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

K l a u s S o h m